

# **Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ und Taschengeld an Bevormundete oder Unterstützte**

## **Allgemeines**

**1** Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen, IV-Taggelder), der Erwerbsersatzordnung (EO) inkl. Mutterschaftsentschädigung (MSE), der Ergänzungsleistungen (EL) und der Familienzulagen (FZ) können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden, sondern werden nur an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt.

**2** Unter ganz bestimmten und einschränkenden Voraussetzungen ist eine Drittauszahlung möglich. Diese Ausnahmefälle sind in diesem Merkblatt aufgeführt. Wenn in der Folge von Leistungen die Rede ist, sind die gemäss Ziffer 1 genannten Leistungen auch eingeschlossen.

## **Richterliche und vorsorgliche vormundschaftliche Anordnungen**

**3** Die Zivilrichterin oder der Zivilrichter kann die AHV-Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle und die Familienausgleichskasse anweisen, eine Leistung ganz oder teilweise an eine Drittperson ausbezahlen (zum Beispiel an die Ehefrau, wenn der Ehemann die Sorge für Frau und Kind vernachlässigt).

**4** Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen kann die Vormundschaftsbehörde schon vor einer bevorstehenden Bevormundung besondere Anordnungen über die Auszahlung einer Leistung treffen. Diese sind für die AHV-Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle und die Familienausgleichskasse verbindlich.

## **Auszahlung der Leistung an Leistungsberechtigte mit Vormund oder Beistand**

**5** Hat die leistungsberechtigte Person einen Vormund, wird die Leistung an den Vormund oder eine von diesem bezeichnete Person ausbezahlt. An den Beistand dürfen die Leistungen nur ausbezahlt werden, wenn dieser berechtigt ist, das Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person zu verwalten.

## **Drittauszahlung auf Begehren der leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters**

**6** Die AHV-Ausgleichskassen, die IV-Stellen, die EL-Stellen und die Familienausgleichskassen dürfen Drittauszahlungen nur dann tätigen, wenn

- besondere Verhältnisse vorliegen (siehe Ziffer 7), und
- eine vorbehaltlose schriftliche Vollmacht der leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt, und

- ausgeschlossen werden kann, dass das Abtretungsverbot umgangen wird, und
- die Drittempfängerin oder der Drittempfänger sich schriftlich verpflichtet, der AHV-Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der EL-Stelle und der Familienausgleichskasse die erforderlichen Meldungen gemäss Leistungsverfügung zu machen und allenfalls zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

**7** Besondere Verhältnisse liegen beispielsweise dann vor, wenn die leistungsberechtigte Person ihre finanziellen Angelegenheiten nicht selber regeln kann und daher auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Falls eine leistungsberechtigte Person vorübergehend oder über längere Zeit nicht in der Lage ist, ihre Leistung persönlich in Empfang zu nehmen, ist dies im Allgemeinen kein ausreichender Grund für eine Drittauszahlung. In einem solchen Fall kann sich die leistungsberechtigte Person die Leistung auf ein Post- oder Bankkonto überweisen lassen oder eine Drittperson gegenüber der Post ermächtigen, die Auszahlungen entgegenzunehmen.

**8** Die leistungsberechtigte Person kann das Begehren um Drittauszahlung jederzeit widerrufen.

## **Drittauszahlung auf Begehren Dritter**

**9** Die AHV-Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle und die Familienausgleichskasse können die Leistung ganz oder teilweise an eine geeignete Drittperson oder Behörde, die die leistungsberechtigte Person unterstützt oder dauernd fürsorgerisch betreut, auszahlen, falls

- die leistungsberechtigte Person die Leistung nicht für ihren Unterhalt oder den Unterhalt jener Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder nicht imstande ist, hierfür zu verwenden, und
- die leistungsberechtigte Person oder die Personen, für die sie zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fallen.

**10** Die Drittauszahlung ist in solchen Fällen auch ohne Zustimmung der leistungsberechtigten Person möglich.

**11** Leistungen, die einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt wurden, dürfen von diesen nicht mit Forderungen gegenüber der leistungsberechtigten Person verrechnet werden. Sie sind ausschliesslich für den Lebensunterhalt der leistungsberechtigten Person sowie jener Personen, für die sie zu sorgen hat, zu verwenden.

**12** Die Drittperson oder Behörde hat auf Verlangen über die Verwendung der Leistungen Bericht zu erstatten und muss sich schriftlich verpflichten, der AHV-Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der EL-Stelle und der Familienausgleichskasse die erforderlichen Meldungen gemäss Leistungsverfügung zu machen sowie allenfalls zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

### **Verfahren bei Drittauszahlung von laufenden Leistungen**

**13** Wünscht die leistungsberechtigte Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder eine Drittperson die Drittauszahlung (Ziffern 6-12), hat sie das Begehren mit dem Formular 318.182 zu stellen. Wurde das Begehren bereits im Anmeldeformular gestellt, ist ebenfalls das Formular 318.182 zu verwenden, um weitere noch erforderliche Angaben und die schriftliche Verpflichtung gemäss Ziffern 6 und 12 zu liefern.

## **Ausrichtung der Nachzahlungen an bevorschussende Dritte (Verrechnungen)**

**14** Haben eine Fürsorgestelle, ein Privatversicherer, der Arbeitgeber oder eine Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers der leistungsberechtigten Person anstelle einer noch ausstehenden Leistung Vorschussleistungen erbracht und sich vorbehalten, diese zurückzufordern, falls eine Leistung zugesprochen wird, kann auf deren Gesuch hin die nachzuzahlende Leistung für die entsprechende Zeit und im entsprechenden Umfang an diese Stelle ausgerichtet werden.

**15** Voraussetzung für eine solche Drittauszahlung sind

- der Nachweis, dass die Vorschussleistungen erbracht worden sind, und
- die schriftliche Zustimmung der leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters.

Nicht erforderlich ist eine solche Zustimmung nur, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffern 9-12 vorliegen oder sich das Rückforderungsrecht aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder aus vertraglichen Bestimmungen [Personalvorschriften, Statuten von Pensionskassen, Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)] eindeutig ergibt.

## **Verfahren bei Drittauszahlung an bevorschussende Dritte**

**16** Wünscht eine Fürsorgestelle, ein Privatversicherer, der Arbeitgeber oder eine Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers die Ausrichtung einer Nachzahlung, ist es von Vorteil, das Gesuch auf Formular 318.183 an die AHV-Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle und die Familienausgleichskasse zu richten. Mit dem Formular 318.183 können nur Nachzahlungen der AHV/IV und der EO (inkl. MSE) verrechnet werden. Damit eine Drittauszahlung erfolgen kann, muss das Gesuch frühestens bei der Leistungsanmeldung und spätestens zum Zeitpunkt der Verfügung vorliegen. Für das rechtzeitige Einreichen des Gesuchs sind die Interessierten verantwortlich.

## Frei verfügbare Quote für Berechtigte, denen die Leistung nicht selbst ausbezahlt wird

**17** Erfolgt die Auszahlung der Leistung an einen Vormund, Beistand oder eine Fürsorgestelle, die die leistungsberechtigte Person unterstützt, erhält die leistungsberechtigte Person in der Regel einen Teil der Leistung als frei verfügbare Quote. Diese schliesst Taschengeld, Auslagen für kleine Anschaffungen und Vergnügungen ein und steht der leistungsberechtigten Person zur freien Verfügung. Die Höhe dieser Quote entspricht einem Viertel des Mindestbetrags der einfachen Altersrente.

Die frei verfügbare Quote gilt für

- AHV/IV-Rentenbezüger(innen),
- IV-Taggeld-Bezüger(innen),
- EL-Bezüger(innen).

Sie gilt nicht für

- EO-Bezüger(innen) inkl. Mutterschaftsentschädigung,
- Familienzulagen-Bezüger(innen).

**18** Für die Auszahlung der frei verfügbaren Quote ist die Drittempfängerin oder der Drittempfänger der Leistung verantwortlich. Falls in Frage gestellt ist, ob die leistungsberechtigte Person die Quote zweckgemäss verwendet, kann die Drittempfängerin oder der Drittempfänger die Quote kürzen oder ganz davon absehen.

**19** Für Beschwerden im Zusammenhang mit der frei verfügbaren Quote sind die AHV-Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die EL-Stellen nicht zuständig.

Beschwerden sind

- von leistungsberechtigten Personen mit Vormund oder Beistand an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu richten,
- von leistungsberechtigten Personen, deren Leistung an eine Fürsorgestelle ausbezahlt wird, an die zuständige Fürsorgebehörde der Gemeinde oder an die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz zu richten.

## Auskünfte und weitere Informationen

**20** Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen, die IV-Stellen, die EL-Stellen und die Familienausgleichskassen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

**21** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2009. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.05/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.